

Testpflicht, Testmöglichkeiten auf SARS-CoV-2 und Schulbesuch

1. Testpflicht

1.1. Testpflicht und Konsequenzen

Seit dem 12.04. gilt eine Testpflicht an allen Schulen Nordrhein-Westfalens. Wöchentlich sind zwei negative Tests Voraussetzung für den Aufenthalt in der Schule. An den wöchentlich zwei Corona-Tests nehmen alle Schüler/innen, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil.

Folgende Informationen zur Testpflicht und zum Schulbesuch sind wichtig:

- Am Wechselunterricht und an der Notbetreuung können nur Schüler/innen teilnehmen, die 2mal wöchentlich eine der folgende Testvarianten durchführen oder daran teilnehmen:
 - a) **Lolli-Test** in der Schule
 - b) **Selbsttest** (Nasenabstrich) **in der Schule**
 - c) **Corona-Selbsttest zu Hause**
 - d) einen **Bürgertest**
 - Notwendig bei Variante c):
Die Erziehungsberechtigten erklären schriftlich (Vordruck von der Schule), dass das Testergebnis (Selbsttest zu Hause) negativ war. Nur dann kann das Kind die Schule besuchen.
 - Notwendig bei Variante d):
Die schriftliche Mitteilung bzw. die Bescheinigung eines Testzentrums muss jeweils 2mal pro Woche mit in die Schule gegeben werden.
- Alle in der Schule berufstätigen Personen sind auf Grund des Beamten- oder Arbeitsrechts ebenfalls zur Teilnahme an Selbsttests verpflichtet.
- Alle Personen, die nicht getestet sind, werden vom Schulbesuch, vom Präsenzunterricht und der pädagogischen Betreuung ausgeschlossen.
- Nicht getestete Schüler/innen haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.
- Personen mit positivem Testergebnis dürfen das Schulgelände nicht betreten.
- Sollte eine Schülerin/ein Schüler positiv getestet werden, muss sofort die Hausärztin/der Hausarzt benachrichtigt werden. Das Kind muss sich dann einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.
- Sollte die Schule von einer positiven Corona-Testung erfahren, erfolgt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.
- Bei der Entscheidung gegen eine Testung und damit auch gegen einen Schulbesuch, wird auf die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hingewiesen.

Übersicht der Testzentren

Kreis Euskirchen

https://corona.kreis-euskirchen.de/fileadmin/corona.kreis-euskirchen.de/pressemitteilungen/Schnelltestzentren_Fuer_Coronapage_Stand_15.04.2021_01.pdf

Rhein-Erft-Kreis

<https://www.rhein-erft-kreis.de/sites/default/files/schnelltestanbieter.pdf>

Kreis Düren

<https://www.kreis-dueren.de/aktuelles/corona/schnelltest-informationen.php>

1.2 Testpflicht der LehrerInnen/des gesamten Personals

Die in der Schule vorhandenen Selbsttests können für das gesamte Personal genutzt werden. Ein negatives Testergebnis muss schriftlich im Sekretariat abgegeben werden. Für diese Selbstauskunft gibt es ein Dokument. Die Testergebnisse werden von der Schule 14 Tage aufbewahrt werden.

1.3. Testpflicht von Gästen

Gäste müssen ein negatives Testergebnis eines Testzentrums schriftlich vorlegen. Dies darf nicht älter als 48 Stunden sein.

2. Testmöglichkeiten auf SARS-CoV-2 und Schulbesuch

Was ist eine Lolli-Testung?

Der Lolli-Test entspricht einem PCR-Test (Polymerase-Kettenreaktion). Dieser Test weist das Erbgut (RNA) des Virus nach. Die Lolli-Methode funktioniert sehr zuverlässig. Sie wurde im Institut für Virologie der Uniklinik Köln entwickelt und validiert. Die Lolli-Methode hat eine Sensitivität von **95%**, was im Vergleich zu vielen den herkömmlichen Selbsttests hervorragend ist. Es handelt sich beim Lolli-Test um einen Speicheltest (kein Rachen- oder Nasenabstrich notwendig!) Der Speicheltest ist wesentlich angenehmer in der Durchführung und sorgt daher für eine höhere Akzeptanz bei den teilnehmenden Schülern und Schülerinnen.

Wie oft findet die Lolli-Testung statt?

Seit dem 28.04.21 finden freiwillige PCR-Testungen mit Hilfe der Lolli-Pool-Methode in der Schule statt. Diese Testung wird an vier Terminen in der Woche angeboten. Alle Mitglieder der Schulgemeinde dürfen an zwei Testungen teilnehmen.

Wer kann an der Lolli-Testung teilnehmen?

Alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Personal können an der Lolli-Testung teilnehmen, sofern sie eine entsprechende Einwilligungserklärung unterschrieben und vom Sekretariat angemeldet wurde. Es wird eine Einwilligungserklärung zur Teilnahme an der Testung benötigt, damit die personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden können. Dabei werden die Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und der deutschen Datenschutzgesetze ebenso beachtet wie die ärztliche Schweigepflicht. Die Laboruntersuchung der Lolli-Probe für SARS-CoV-2 Testungen übernimmt das Labor Dr. Wisplinghoff.

Wie wird der Lolli-Test durchgeführt?

Die Testungen werden an jedem Morgen (Mo-Do) angeboten und durch die neue, vorgegebene Organisation des Wechselunterrichts (s.u.) wird eine zweimalige Testung für jede Schülerin und jeden Schüler möglich. Die Testung muss entsprechend bis zum Abholtermin um 10:30 Uhr stattfinden. Die Testungen werden weitestgehend selbstständig durchgeführt. In Einzelfällen ist geringe Hilfestellung möglich. Die notwendigen Abläufe vor Ort werden dafür gemeinsam mit dem medizinischen Fachpersonal der Schule gut geplant und organisiert.

Welche Aufgaben hat das Lehrpersonal bei der Testdurchführung?

Die jeweils verantwortlichen Lehrkräfte der Klasse beaufsichtigen den gesamten Prozess der Probegewinnung und leiten die Schülerinnen und Schüler an. Sie stellen außerdem sicher, dass eine lückenlose Dokumentation gewährleistet ist.

- Dokumentation über Teilnahme mithilfe von Anwesenheitslisten
- Überwachung der Probeentnahmen durch die Schülerinnen und Schüler und Einsammeln der Abstrichtupfer
- Sorgfältige und vollständige Beschriftung der Einzelabstriche aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler
- Beschriftung des Pool-Gefäßes
- Übergabe der Proben an den Transport ins Labor

Die gleichzeitige Probenentnahme in einer Klasse erhöht nicht die Ansteckungsgefahr, da der „Lolli“ bei aufgesetztem, leicht verrutschtem Mundschutz bespeichelt werden kann (durch die Seite durch). Bei so kurzer Dauer der Probeentnahme (2x 30 Sek) besteht dadurch kein erhöhtes Infektionsrisiko. Ein spezieller Probentransport holt die Proben vormittags an der Schule ab und bringt sie ins Labor und dort werden sie ausgewertet.

Wann erfährt man, ob jemand in der Klasse positiv getestet wurde?

Erstmal findet nur eine „Pool-Testung“ statt, d.h. dass nur die Aussage getroffen werden kann, ob in dem Pool jemand eine SARS-CoV-2 Infektion hat oder nicht. Die Auswertung der Einzeltestung erfolgt nur, wenn der Pool positiv auf SARS-CoV-2 ausfällt.

Die Schule erfährt am Abend, falls der Pool positiv war und in dem Fall werden auch die Eltern der betroffenen Schülerin oder des Schülers durch die Schule informiert. Falls der Pool negativ ist, erfährt die Schule das via E-Mail zu einem späteren Zeitpunkt. Die Eltern werden darüber nicht gesondert informiert. Die Einzelproben werden dann nicht getestet, sondern verworfen. Grundsätzlich ist ein negatives Testergebnis nur eine Momentaufnahme und kein „Freischein“ für unbedarfte Kontakte.

Was passiert, wenn Eltern ihr Kind nicht mit der Lolli-Methode testen lassen möchte?

Die Lolli-Testung erfolgt freiwillig, d.h. dass das Kind trotzdem in die Schule gehen kann, wenn:

- a) ein Selbsttest zuhause gemacht wurde und das Ergebnis negativ war und ein entsprechender Nachweis unterschrieben mit in die Schule gegeben wurde
- b) ein Bürgertest gemacht wurde und der Nachweis der Schule vorliegt
- c) einem Selbsttest (Nasenabstrich) in der Schule zugestimmt wurde

Wenn in der Lerngruppe ein SARS-CoV-2 durch die Lolli-Methode ein positiver Fall entdeckt wird, kann es jedoch dazu kommen, dass das Gesundheitsamt Quarantäne anordnet- also unabhängig davon, welche Testmethode gewählt wurde.

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler die Testung vor Ort verweigern und keinen Nachweis über eine anderweitige Testung vorliegen, wird derjenige umgehend von der schulischen Nutzung ausgeschlossen und muss unverzüglich von den Eltern oder Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

Wie oft muss eine Schülerin/ein Schüler in der Woche getestet werden und den entsprechenden Nachweis bringen?

Wie bei der Lolli-Testung gilt es, sich zweimal pro Woche auf SARS-CoV-2 zu testen/testen zu lassen- sofern ein Schulbesuch gewünscht wird.

Achtung: Besucht eine Schülerin/ein Schüler beispielsweise nur an einem Freitag die Schule oder kommt zu spät zur Schule und kann daher nicht an einem Lolli-Test-Angebot der Schule teilnehmen, muss er a) einen Selbsttest in der Schule durchführen b) einen Selbsttest vor dem Schulbesuch zu Hause durchführen oder c) einen Bürgertest durchführen und eine Bestätigung des Testzentrums vorlegen, die nicht älter ist als 48 Stunden.

Im Zweifel sollte immer das Gespräch mit der zuständigen Lehrkraft gesucht werden, um in den individuellen Fällen Klarheit zu gewinnen. Es sollte natürlich verhindert werden, dass ein ungetestetes Kind wieder aus der Schule abgeholt werden muss.

Eltern möchten unter keinen Umständen, dass ihr Kind getestet wird. Was dann?

Es stehen 4 Testmethoden zur Verfügung (Lolli-Testung in der Schule, Selbsttest (Nasenabstrich) in der Schule, Selbsttest zuhause, Bürgertest). Falls sich Eltern gegen alle Testmöglichkeiten aussprechen, können deren Kinder aktuell die Schule nicht besuchen und haben dann auch kein Anrecht auf Distanzunterricht.

Wechselunterricht

Die NRW-weite Vorgabe des Ministeriums besagt, dass in Anbetracht der hohen Inzidenzen noch kein Vollbetrieb stattfinden kann, sondern der Wechselunterricht im tageweise Wechsel stattfinden muss.

- Montag - Mittwoch - Freitag: Gruppe A einer Klasse
Dienstag - Donnerstag: Gruppe B einer Klasse
In der nachfolgenden Woche andersherum.

Von Montag bis Donnerstag finden die Lolli-Testungen statt. So kann allen SchülerInnen und dem Personal 2x pro Woche ein Testangebot gemacht werden. Sollte ein Test positiv sein, ist automatisch gewährleistet, dass die Schülerin oder der Schüler am Folgetag die Schule nicht besucht. Die Schulleitung wird abends über ein positives Testergebnis einer Person in der Schule informiert und nimmt Kontakt zu dieser Person oder den Lehrkräften der Schülerin oder des Schülers auf. Diese informiert die Eltern des Kindes und die Eltern der Klasse.

Besteht aktuell eine Schulbesuchspflicht?

Wenn Eltern ihr Kind wegen der hohen Inzidenz nicht in die Schule schicken möchten, müssen Sie dies der Schule schriftlich vorlegen.

Notbetreuung

Notbetreuung wird es auch dann geben, wenn die Schule offiziell aufgrund einer Lockdown-Maßnahme geschlossen werden muss. Die Eltern werden gebeten, gut abzuwägen, ob eine (durchgängige) Notbetreuung für ihr Kind unbedingt notwendig ist.